

Empfehlungen zur Bezuschussung von Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnen - Leistungen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) hat mit dem Deutschen Gehörlosenbund und dem Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands die folgende Regelung für die Bezuschussung von Kosten für Gebärdensprachdolmetsch-Leistungen beraten. Sie empfiehlt allen Integrationsämtern diese Regelung zur bundeseinheitlichen Anwendung :

1. Geltungsbereich

Es handelt sich um eine Empfehlung mit bundesweitem Charakter. Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die seitens der Integrationsämter geförderten Einsätze von GebärdensprachdolmetscherInnen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX, Teil 2).

2. Einsatzzeiten (Dolmetsch- , Fahrt- und Wartezeiten)

Einsatzzeiten sind sowohl Dolmetsch- als auch Fahrt- und Wartezeiten. Diese werden in gleicher Höhe pro volle Zeitstunde pro DolmetscherIn mit bis zu 42,50 €, je angefangene halbe Einsatzstunde mit bis zu 21,25 € bezuschusst.

Vor- und Nachbereitungszeiten werden nicht gesondert berechnet.

Die Vereinbarung von Pauschalsätzen für Dolmetsch-, Fahrt- und Wartezeiten sowie Fahrkosten (s.Ziffer 3) ist – z.B. bei umfangreichen und / oder langfristigen Einsätzen – möglich.

3. Wegstreckenentschädigung

Die Wegstreckenentschädigung erfolgt in entsprechender Anwendung des Landesreisekostenrechts.

4. Umsatzsteuer

Sofern Umsatzsteuerpflicht besteht, ist die Umsatzsteuer zusätzlich erstattungsfähig.

5. Ausfallkosten

Wird ein Einsatztermin innerhalb von drei Werktagen vor dem Einsatz abgesagt, können Ausfallkosten von 50 % der Einsatzzeit erhoben werden. Wird der Termin einen Werktag vor dem Einsatz abgesagt, betragen die Ausfallkosten 100 %. Ausfallkosten werden allerdings nur übernommen, wenn kurzfristig kein anderer Einsatz statt des ausgefallenen Termins wahrgenommen werden kann.

6. Doppeleinsatz.

6.1 Ein Fall für eine Doppelbesetzung mit zwei DolmetscherInnen liegt vor, wenn die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauert und keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen / Unterbrechungen durch den / die DolmetscherInnen besteht (z.B. bei Betriebsversammlungen).

6.2 Die Angemessenheit einer Doppelbesetzung bestimmt sich im Übrigen insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Vier oder mehr GesprächsteilnehmerInnen (ohne DolmetscherIn),
- Fehlen einer Steuerungsmöglichkeit des Dolmetschers / der Dolmetscherin zur Regelung von Pausen / Unterbrechungen während der Dolmetschzeit,
- Dolmetschen bei inner- wie außerbetrieblichen Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen und Lehrgängen mit einem Theorieanteil von mehr als 50 %.

Dabei ist eine Gesamtwürdigung der Kriterien unter besonderer Berücksichtigung der (voraussichtlichen) Dauer der Dolmetschzeit vorzunehmen.

6.3 Im Übrigen kann in besonders gelagerten Fällen in gemeinsamer Abstimmung zwischen hörbehinderten Menschen, DolmetscherIn und Integrationsamt eine Doppelbesetzung vereinbart werden.

7. Qualifikation

GebärdensprachdolmetscherInnen, die entsprechend dieser Empfehlungen honoriert werden können, sind:

a) DolmetscherInnen, die folgende Berufsabschlüsse nachweisen können:

- Diplom – Gebärdensprachdolmetscher / Diplom - Gebärdensprachdolmetscherin (Universität)
- Diplom – Gebärdensprachdolmetscher / Diplom - Gebärdensprachdolmetscherin (FH)
- Staatl. geprüfter Gebärdensprachdolmetscher / Staatl. geprüfte Gebärdensprachdolmetscherin (Staatl. Prüfungsamt Darmstadt)
- Staatl. geprüfter Gebärdensprachdolmetscher / Staatl. geprüfte Gebärdensprachdolmetscherin (Staatl. Prüfungsstelle München)
- Geprüfter Gebärdensprachdolmetscher / Geprüfte Gebärdensprachdolmetscherin (IHK Düsseldorf)

b) DolmetscherInnen, die bis 31. Dezember 2006 eine der folgenden Ausbildungen erfolgreich absolviert haben:

- Berufsbegleitende Ausbildung am Ausbildungszentrum für Gebärdensprachdolmetscher, Zwickau
- Weiterbildendes Studium, Qualifikation zum Gebärdensprachdolmetscher und zur Gebärdensprachdolmetscherin der Johann-Wolfgang-Goethe Universität und der Fachhochschule, Frankfurt/Main.

- Berufsbegleitende Ausbildung des Instituts für Gebärdensprache in Baden – Württemberg
- Modellversuch Gebärdensprachdolmetscher – Ausbildung NRW (Mo Ves DO)
- Berufsbegleitende Ausbildung des Projektes SIGNaLE, Berlin

Im Sinne der Qualitätssicherung sollten die GebärdensprachdolmetscherInnen unter Pkt. a bei der Vergabe von Dolmetschereinsätzen bevorzugt berücksichtigt werden.

8. In – Kraft - Treten:

Die vorstehenden Regelungen treten zum 01.07.2006 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2009. Die in Ziff. 2 genannte Vergütung erhöht sich am 01.01.2008 auf bis zu 45,- € pro volle Zeitstunde und gilt dann ebenfalls bis zum 31.12.2009.